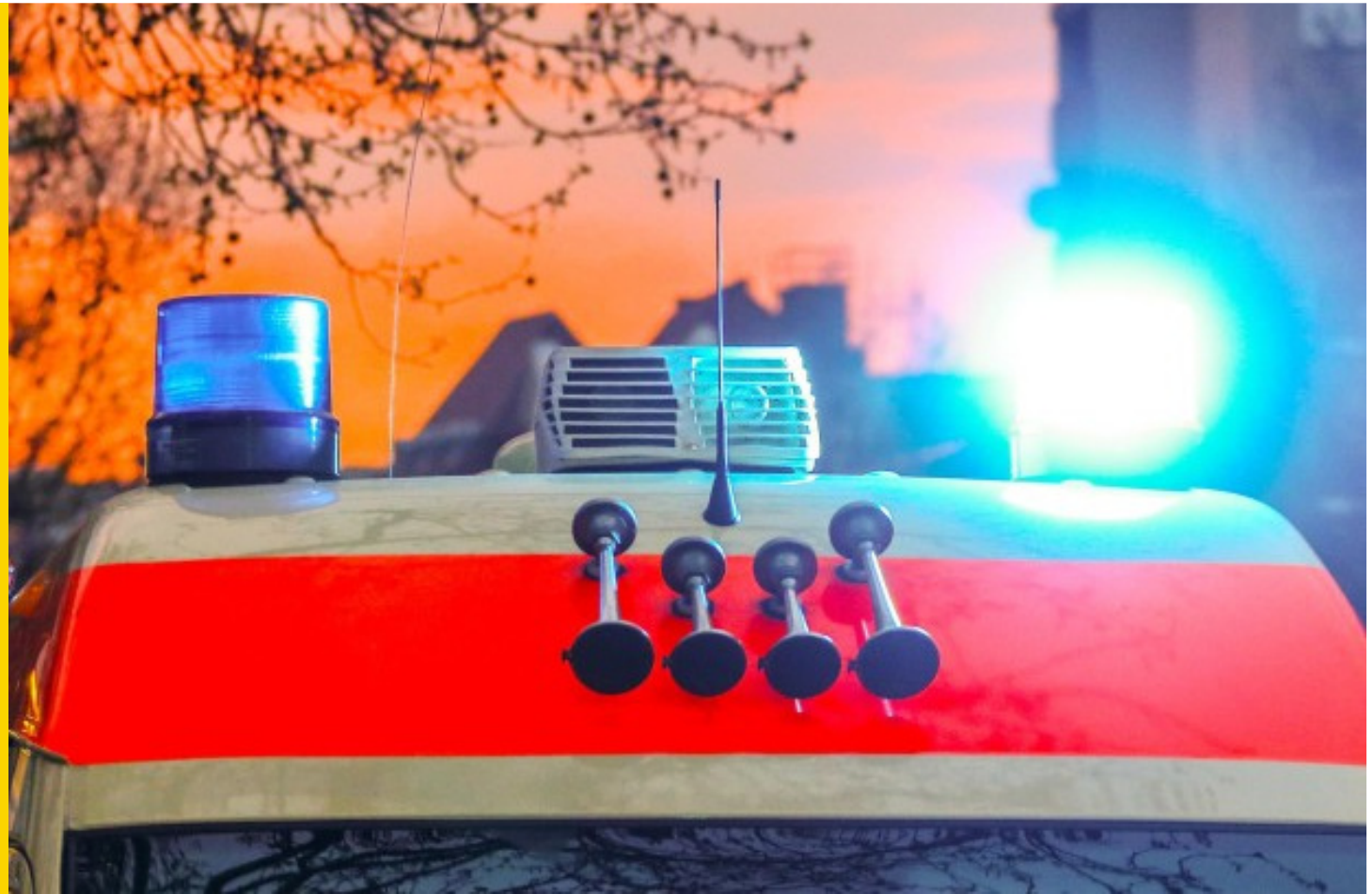




Lehrinstitut für den
Rettungsdienst LFR



Sonderrechte und Wegerechte

Recht im Rettungsdienst

Modul: Grundlagen
Kapitel: EH_01_1
Baustein: Recht
Bezeichnung: Allgemeines Recht
Zert.-Nummer:
Stand: 15.04.2014

1. komplett neu bearbeitete Auflage



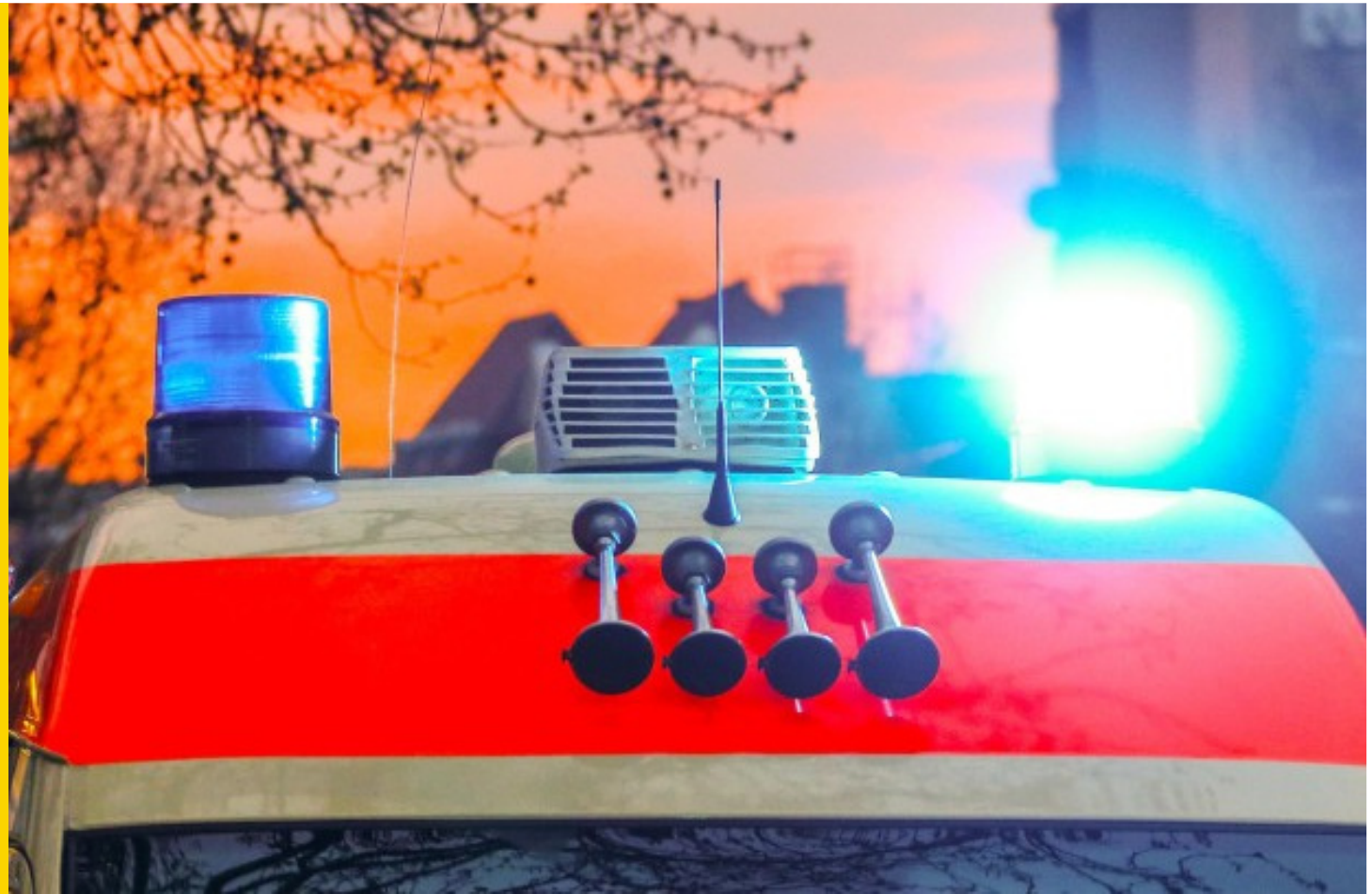
Inhalt Allgemein Rechtliche Grundlagen

Rechtskunde

- ▶ Sonder- und Wegerechte im Rettungsdienst



Lehrinstitut für den
Rettungsdienst LFR



Sonderrechte gemäß StVO

Recht im Rettungsdienst

Modul: Grundlagen
Kapitel: EH_01_1
Baustein: Recht
Bezeichnung: Allgemeines Recht
Zert.-Nummer:
Stand: 15.04.2014

1. komplett neu bearbeitete Auflage



Sonderrechte gemäß StVO

Rechtskunde

Grundsätzlich regelt die Straßenverkehrsordnung (StVO) das Verhalten im Strassenverkehr durch:

- ▶ Verkehrsregeln
- ▶ Verkehrszeichen
- ▶ Verkehrseinrichtungen

Generell hat sich nach §1 Abs. 2 StVO jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Einen besonderen Status haben Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, Soweit es dringend geboten ist, von der StVO befreit sind.



In diesem Paragraphen sind die Sonderrechte geregelt von:

- ▶ Polizei
- ▶ Feuerwehr
- ▶ Bundeswehr
- ▶ Bundespolizei
- ▶ Zoll
- ▶ Einrichtungen des Katastrophenschutzes
- ▶ Fahrzeuge des Rettungsdienstes

Nach §35 Abs. 5a StVO sind Fahrzeuge des Rettungsdienstes von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Nach §35 Abs. 8 StVO dürfen Sonderrechte nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.



Dieser Paragraph regelt das Wegerecht. Fahrern von Einsatzfahrzeugen steht im Einzelfall das Wegerecht zu. Andere Verkehrsteilnehmer werden dadurch aufgefordert, diesen Einsatzfahrzeug sofort freie Bahn zu schaffen. Im Gegensatz zu den Sonderrechten §35 StVO befreit das Wegerecht nicht von den Vorschriften der StVO.

Ein Wegerecht haben nur Fahrzeuge, die mit Blaulicht und Einsatzhorn ausgerüstet sind. Nur wenn beides, Blaulicht und Einsatzhorn, eingeschaltet ist, kann das Wegerecht in Anspruch genommen werden.

§38 StVO Abs.1

Blaulicht und Einsatzhorn dürfen verwendet werden um:

- ▶ Menschenleben zu retten
- ▶ Schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden
- ▶ Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden
- ▶ Flüchtige Personen zu verfolgen
- ▶ Bedeutende Sachwerte zu erhalten

§38 StVO Abs.2

Blaues Blinklicht allein schafft kein Wegerecht, sondern dient nur:

- ▶ Zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen
- ▶ Bei Einsatzfahrten ohne Anspruch auf Sonderrechte nach §38 Abs. 1 StVO (Fahrzeugbegleitungen)
- ▶ Fahrten in geschlossenen Fahrzeugverbände





Literatur Angaben zur Präsentation

Rechtskunde

Der Inhalt und die Fachinformationen dieser Präsentation wurden aus nachfolgender Literatur erstellt. Lizenzrechte der Titelbilder wurden bei der Fotolia LLC USA erworben, sofern sie keine Eigenzeichnungen sind. Bei weiterem Bildmaterial innerhalb der Präsentation erfolgte die Quellenangabe direkt am Bild.